

Franz Gog

dem wir die Erfahrung haben machen müssen, daß die Württemberger, die nach Hohenzollern gekommen sind, noch hohenzollerischer geworden sind als die Hohenzollern selber. Dieser Hinweis war nun eindeutig auf den gebürtigen Württemberger Gog gemünzt, dessen Antrag abgelehnt wurde.

Nach kurzer dritter Beratung wurde der Gesetzentwurf fast einstimmig angenommen. Am 7. September trat es in Kraft.<sup>175</sup> Nach § 22 Absatz 1 mußte der Kommunallandtag erstmals spätestens einen Monat nach Beginn der Gültigkeit des Gesetzes gewählt und vom Innenministerium spätestens 16 Tage nach dessen Wahl einberufen werden. Der Kreistag von Sigmaringen wählte am 5. Oktober, der Kreistag von Hechingen am 18. Oktober die Mitglieder des Kommunallandtages. Entgegen ursprünglichen Festlegungen war in das Gesetz die Bindung, daß  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Kommunallandtages auch Kreistagsmitglieder sein mußten, nicht aufgenommen worden. Jeder Kreistag wählte je zehn Mitglieder in den Kommunallandtag, der also aus zwanzig Mitgliedern bestand und aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den Vorsitzenden des Hohenzollerischen Landesausschusses wählte. Die Landräte gehörten dem Kommunallandtag mit beratender Stimme an, konnten aber während ihrer Amtszeit ebensowenig in ihn gewählt werden wie die Bürgermeister von Hechingen und Sigmaringen. Für Sigmaringen gehörten dem ersten Kommunallandtag neben Gog auch Dr. Herbert Kempf, Emil Straub, Kilian Söllner und der Leiter des Staatsarchivs, Dr. Franz Herberhold, an. Am 21. November 1950 kam der Kommunallandtag zu seiner konstituierenden Sitzung in Sigmaringen zusammen. Theodor Eschenburg als Vertreter des Innenministers hielt aus diesem Anlaß einen Vortrag über die Geschichte der hohenzollerischen Selbstverwaltung, an dessen Ende er betonte, daß das neue Gremium kein Parlament, kein Nebenparlament und auch kein Oberkreistag sei, sondern im Rahmen der ihm gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben für die speziellen hohenzollerischen Einrichtungen, wie die Landesbank, die Landesbahn, das Fürst-Carl-Krankenhaus, die Feuerversicherungsanstalt, sowie im sozialen, infrastrukturellen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich, soweit der Hohenzollern insgesamt anging, zuständig sei. Wenn er diesen Aufgabenkreis voll ausschöpfte, ihn mit Phantasie und Klugheit erfülle, dann werde er erfolgreiche Arbeit leisten, meinte Eschenburg.<sup>176</sup>

Franz Gog wurde in dieser Sitzung zum Vorsitzenden des Kommunallandtages und des Landesausschusses gewählt, war also »Landeshauptmann«, ohne den Titel zu tragen, der abgeschafft worden war. Bereits im Juni 1950 war beim französischen Gouverneur für Südwürttemberg und Hohenzollern in Tübingen, Guillaume Widmer, besprochen worden, wer der zukünftige »Landeshauptmann« werden sollte.<sup>177</sup> Zu Widmer waren damals die Abgeordneten Gog, Hermann und Dreher gekommen. Dabei scheinen diese Abgeordneten allen Ernstes den Vorschlag unterbreitet zu haben, Paul Schraermeyer<sup>178</sup> für

175 Veröffentlicht im Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, 4. Jahrgang, Nr. 36, S. 285–287.

176 Der Vortrag Eschenburgs wurde veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Württemberg-Hohenzollern, 2. Jahrgang, Nr. 1 (vom 18. Januar 1951), S. 1–3.

177 Aktenvermerk vom 27. Juni 1950 über die Besprechung mit Gouverneur Widmer, angefertigt von Oberregierungsrat Wolf Donndorf (1909–1995), im StAS, erste Seite abgedruckt bei GERD FRIEDRICH NÜSKE: Württemberg-Hohenzollern als Land der französischen Besatzungszone in Deutschland 1945–1952. Bemerkungen zur Politik der Besatzungsmächte in Südwestdeutschland. In: ZHG 19 (1983), S. 104–194, hier: S. 187.

178 Schraermeyer war am 28. Juni 1947 vom Landgericht Hechingen wegen Vergehens gegen die Menschlichkeit zu 27 Monaten Haft verurteilt worden. Dieses Urteil wurde am 21. Januar 1948 vom Oberlandesgericht Tübingen aufgehoben und am 8. August 1948 vom Landgericht Tübingen in einen Freispruch umgewandelt. Seither war Schraermeyer, der im Zusammenhang mit der Deportation von Hechinger Juden fraglos zumindest eine schwere moralische Schuld zu tragen hatte, als Vorsitzender einer Kammer des Reutlinger Versorgungsgerichts tätig. Vgl. ZEKORN (wie Anm. 87).